



GZ: 131-9/246- 2026/Fra

Betreff: Kelly Ges.m.b.H., Hermann-Gebauer-Straße 1, 1220 Wien;
Zu- und Umbau Werkstatt, Zubau Laderampe mit Schleuse,
Waschplatz und Toiletten
auf dem Grundstück Nr. 112/5 der KG 62111 Feldbach
in 8330 Feldbach, Oedter Straße 8
Bauakt-Nr. 20260222 - Bauverhandlung

Feldbach, am 24.07.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Die Kelly Ges. m.b.H., Hermann-Gebauer-Straße 1, 1220 Wien, hat mit der Eingabe vom 22.07.2026 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zu- und Umbau der Werkstatt, den Zubau Laderampe mit Schleuse, Waschplatz und Toiletten auf dem Grundstück Nr. 112/5 der KG 62111 Feldbach in 8330 Feldbach, Oedter Straße 8**, angesucht.

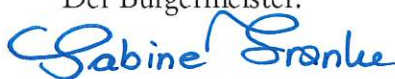
Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Dienstag, 18.08.2026, um 14:30 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Oedter Straße 8) anberaumt.

Verhandlungsleiter:
Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:
Architekt Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner, Hauptplatz 10, 8303 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)



ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG
Sachbearbeiter: Sabine Franke
Telefon: 03152/2202-218
Email: franke@feldbach.gv.at

Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

